



kinderstark NRW schafft Chancen

Aufruf des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKFFI) vom 03.11.2020 zur Einreichung von Anträgen zu Aufbau und Stärkung kommunaler Präventionsketten im Jahr 2021

Ziel der Landesregierung ist es, Familien als Fundament der Gesellschaft zu stärken und Kinder und junge Menschen in NRW bis zum Übergang in den Beruf bestmöglich und individuell zu fördern. Besonders die Bekämpfung von Kinderarmut und ein Aufstieg durch Bildung bedürfen einer Bündelung aller Kräfte und einer engen Zusammenarbeit der Akteure. Die Kommunen nehmen dabei eine Schlüsselstellung ein, da sie unmittelbar die Infrastruktur zur Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien bereitstellen und gestalten.

Passgenaue kommunale Unterstützungsleistungen müssen „vom Kind aus gedacht“ werden und sollen vorhandene Barrieren zwischen den unterschiedlichen Systemen und Zuständigkeiten überwinden. Dies geschieht durch kommunale Präventionsketten, die Kinder, Jugendliche und Eltern von der Schwangerschaft bis zum Übergang Schule/Beruf mit Angeboten aus Bildung, Gesundheit und Sozialem unterstützen. Der Aufbau kommunaler Präventionsketten ist darüber hinaus ein strukturbildender Prozess innerhalb von Kommunalverwaltungen mit dem Ziel einer umfassenden und qualitativ hochwertigen Aufgabenwahrnehmung der Kommunen als Akteure für die Zukunftschancen von Kindern.

Ziel der Landesregierung ist es, die Chancen auf ein gelingendes Aufwachsen sowie gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern, indem Kommunen beim Aufbau kommunaler Präventionsketten unterstützt werden. Dafür stellt das Land über das Landesprogramm „kinderstark – NRW schafft Chancen“ im Jahr 2021 über 14 Millionen Euro zur Verfügung vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers.

Dieser Aufruf verfolgt längerfristig das Ziel einer nachhaltigen Stärkung kommunaler Prävention mit Unterstützung der Landesregierung.

Gefördert werden vorrangig strukturbildende Maßnahmen zur Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung in Hinblick auf die fachbereichsübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien. Darüber hinaus werden Maßnahmen gefördert, die die Entwicklungs- und Teilhabechancen von Kindern und Jugendlichen verbessern. Die Förderung soll für präventive Maßnahmen eingesetzt werden, die insbesondere darauf abzielen, die negativen Folgen von Kinderarmut zu bekämpfen. Um möglichst alle (werdenden) Eltern, Kinder und Jugendliche zu erreichen werden diese Maßnahmen an Regelinstitutionen wie Geburtskliniken,

ärztliche Praxen, Familienzentren, Kindertageseinrichtungen oder Grundschulen angeboten. Die Förderung hat das Ziel, erfolgreich bewährte Ansätze künftig in die kommunalen Präventionsketten zu integrieren und zu verstetigen.

Maßnahmen, die bereits 2020 gefördert wurden, können mit kurzer Darstellung des Maßnahmenfortschritts und der Ziele für 2021 auf Antrag fortgesetzt werden.

Sollten Kommunen, die bereits 2020 eine Förderung erhalten haben, den/die Förderbereiche wechseln, so ist dies möglich, wobei dann für die neuen Förderbereiche eine ausführliche Begründung wie bei einem Neuantrag zu erfolgen hat.

Zu „kinderstark“ findet eine begleitende Evaluation statt. Geförderte Kommunen sind verpflichtet, in angemessenem Maß an der Evaluation mitzuwirken.

1. Stärkung kommunaler Vernetzung und Koordinierung

Um kommunale Präventionsketten aufzubauen wird vorrangig eine ämter- und dezernatsübergreifende Netzwerkkoordinierung gefördert. Eine gute Vernetzung von Jugendhilfe, Schule, Gesundheit/Sport, Soziales/Teilhabe und Stadtentwicklung stellt einen wichtigen Beitrag zu einem gelingenden Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen dar. Eine elementare Funktion kommt in diesem Kontext einer – durch die kommunale Spitze unterstützten – ämter- und dezernatsübergreifenden Netzwerkkoordinierung zur Erreichung strategischer Ziele zu. Diese können z.B. durch ein Präventionsleitbild entwickelt und festgeschrieben werden.

Aufbauend auf der vorhandenen Netzwerkkoordinierung Frühe Hilfen (bis 3 Jahre) fördert das Land prioritär Sach- und Personalkosten für die Netzwerkkoordinierung für Kinder ab 4 Jahre bis zum Übergangssystem Schule – Beruf/Studium.

Die netzwerkkoordinierende Person ist der Servicestelle Prävention in Trägerschaft des Instituts für soziale Arbeit zu benennen. Sie ist verpflichtet, an den von der Servicestelle Prävention angebotenen Maßnahmen zur Qualifizierung und Fortbildung von Netzwerkkoordinierenden teilzunehmen. Diese Angebote sind kostenfrei. Der Qualitätsrahmen und das Qualitätshandbuch der Servicestelle Prävention ist als fachlich-konzeptionelle Grundlage zu nutzen (siehe www.kinderstark.nrw).

Eine Zusammenarbeit mit der Netzwerkkoordinierung Frühe Hilfen ist sinnvoll und wird empfohlen. Wo die Netzwerkkoordinierung kommunaler Präventionsketten organisatorisch in der Verwaltung verortet ist, entscheidet die Kommune in eigener Verantwortung.

Eine Förderung von Netzwerkkoordinierenden, die über andere Programme bereits gefördert werden, ist ausgeschlossen.

Verfügen Kommunen bereits über Netzwerkkoordinierende von der Schwangerschaft bis zum Übergang Schule – Beruf (siehe Absatz 1 dieses Abschnitts), können diese der Servicestelle Prävention benannt werden und die Fördermittel des Landes können verwendet werden

- a) für die Nutzung und Pflege des Online Tools „Guter Start NRW“ und
- b) andere Maßnahmen in den Handlungsfeldern 2 – 6 dieses Aufrufs.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für:

- o eine koordinierende Fachkraft,
- o den Strukturaufbau im Sinne einer kommunalen Gesamtstrategie,
- o den Aufbau, die Nutzung und Pflege des Online Tools „Guter Start NRW“.

Folgende weitere Maßnahmen können von Kommunen und Kreisen mit eigenem Jugendamt beantragt werden:

2. Förderung von Familiengrundschulzentren

Ausgehend von der erfolgreichen Präventionsarbeit von Familienzentren in Kindertageseinrichtungen können auch Unterstützungsstrukturen für Familien mit Kindern entwickelt werden, die Grundschulen besuchen. Ziel ist es, Eltern als kompetente Bildungspartner ihrer Kinder zu stärken und in gemeinsamer Verantwortung von Eltern und Schule den Grundschulkindern eine chancengerechte Bildungsbeteiligung zu ermöglichen.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- die Grundschule/n eine Offene Ganztagschule im Primarbereich (OGS) ist/sind,
- sich die Grundschule/n jeweils in einem Quartier mit überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen befinden und/oder entsprechend von sozial benachteiligten Kindern besucht werden (gemessen am örtlichen Durchschnitt),
- eine Einbindung der Schulaufsicht mit positivem Votum erfolgt,
- der Träger des Ganztags beteiligt ist und
- ein Beschluss zur Teilnahme durch die Schulkonferenz gefasst wurde.

Darüber hinaus wird erwartet, dass sich die Kommune bzw. die mit der Umsetzung der Aufgabe befassten Personen an den zur fachlichen Weiterentwicklung des Ansatzes angebotenen Arbeitsformaten der Servicestelle Prävention und möglichen weiteren Qualitätsentwicklungsprozessen/Fortbildungen beteiligt.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten:

- o für die Konzeptentwicklung,
- o des Trägers von Familiengrundschulzentren.

Im Einzelfall können im Rahmen der Sachkosten auch Kosten für die Raumausstattung gefördert werden.

3. Lotsendienste in Geburtskliniken

Ein Lotsendienst in einer Geburtsklinik ist ein aufsuchendes Angebot zur Einschätzung von Bedarfen und Vermittlung von Familien zu geeigneten Informations- Beratungs- und Unterstützungsangeboten für die Zeit nach der Geburt. Das Angebot findet in der Klinik statt und schafft in einer Lebensphase, in der Eltern sehr offen für Unterstützungsangebote sind, einen niedrigschwelligen Zugang zum örtlichen Hilfesystem. Das Angebot beinhaltet in der Regel

- ein Verfahren zum systematischen und interdisziplinären Erkennen von Beratungs- und Unterstützungsbedarfen der Familie für die Zeit nach der Geburt und
- ein Verfahren zur Überleitung in weiterführende Unterstützungsangebote am Wohnort der Familie inkl. Möglichkeit zur aktiven Begleitung der Familie zum Angebot.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für

- den Einsatz von Lotsinnen und Lotsen,
- Supervisionen und Fortbildungen für die Lotsinnen/Lotsen und
- die Entwicklung eines Konzepts, welches Ziele und Leistungen des Angebotes darstellt, das Angebot von der Ermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abgrenzt und die Verfahren zur Identifizierung von Unterstützungsbedarfen sowie zur Vermittlung in die Frühen (und andere) Hilfen beschreibt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- der/die Lotse/Lotsin über eine fachliche Eignung (z.B. sozialpädagogischer oder vergleichbarer Abschluss als Grundqualifikation; Beratungsausbildung, Berufserfahrung in Netzwerkarbeit; psychosoziale, pflegerische oder medizinische Grundqualifikation) und Kenntnisse der Frühen Hilfen verfügt,
- die Geburtsklinik mindestens einen Raum mit einer Arbeitsplatzausstattung und die arbeitsplatzbezogenen Sachausgaben kostenfrei zur Verfügung stellt oder eine nachvollziehbare Umsetzungsperspektive skizziert wird, die deutlich macht, dass dies im Durchführungszeitraum verbindlich erreicht werden soll,
- sich die Lotsen und die von der Kommune mit der Umsetzung der Aufgabe befassten Personen an den zur fachlichen Weiterentwicklung des Ansatzes angebotenen Arbeitsformaten der Servicestelle Prävention, der Landesjugendämter und weiteren Qualitätsentwicklungsprozessen/Fortbildungen beteiligen und
- das Angebot im Netzwerk Frühe Hilfen vertreten ist.

4. Lotsendienste in Kinder- und Jugendarztpraxen oder gynäkologischen Arztpraxen

Damit Kinder und Jugendliche gesund aufwachsen können, ist eine frühzeitige Erkennung von familiären Belastungen und eine Überleitung in geeignete Unterstützungsangebote unerlässlich. Das Gesundheitssystem kann einen vertrauensvollen und niedrigschwelligen Zugangsweg zu belasteten Familien schaffen. Ziel ist es, niedrigschwellig und frühzeitig Familien zu erreichen, bei denen aus Sicht des Arztes/der Ärztin ein Unterstützungsbedarf besteht, der über unmittelbar medizinische Belange

hinausgeht und nicht von ihr/ihm selbst weiterverfolgt werden kann. Durch diese Zusammenarbeit von Gesundheits- und Jugendhilfe sollen Familien in belastenden Lebenslagen besser durch Hilfeangebote erreicht werden.

Gefördert werden insbesondere Sach- und Personalkosten für

- den Einsatz von Lotsinnen und Lotsen,
- die Entwicklung eines Fachkonzepts, welches Ziele und Leistungen des Angebotes darstellt, das Angebot von der Ermittlung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung abgrenzt und die Verfahren zur Identifizierung von Unterstützungsbedarfen, die Zusammenarbeit zwischen Arzt/Ärztin/Medizinische Fachangestellte und Lotsen sowie zur Vermittlung in lokale Angebote beschreibt.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass

- sich die Arztpraxis in einem Quartier mit überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen befindet,
- der/die Lotse/Lotsin über eine fachliche Eignung verfügt (z.B. sozialpädagogischer oder vergleichbarer Abschluss als Grundqualifikation; Beratungsausbildung, Berufserfahrung in Netzwerkarbeit; psychosoziale, pflegerische oder medizinische Grundqualifikation),
- die Praxis in den Sprechzeiten des Lotsendienstes einen Raum für Beratungsgespräche kostenfrei zur Verfügung stellt oder eine nachvollziehbare Umsetzungsperspektive skizziert wird, die deutlich macht, dass dies im Durchführungszeitraum verbindlich erreicht werden soll,
- das Angebot in einem der Kommunalen Präventionskette zugehörigem Netzwerk vertreten ist (je nach Altersbezug z.B. Netzwerk Frühe Hilfen oder ein anderes Netzwerk) und
- die Lotsen und die von der Kommune mit der Umsetzung der Aufgabe befassten Personen an den zur fachlichen Weiterentwicklung des Ansatzes angebotenen Arbeitsformaten der Servicestelle Prävention, der Landesjugendämter und weiteren Qualitätsentwicklungsprozessen/Fortbildungen beteiligt.

Zur organisatorischen Anbindung von Lotsinnen/Lotsen in Arztpraxen wird auf § 4, Absatz 2, SGB VIII (Subsidiarität) verwiesen.

5. Kommunale Familienbüros

Familienbüros sind kommunale Einrichtungen, die Familien als niedrigschwellige Service- und Lotsenstelle zur Verfügung stehen. Sie schaffen Zugänge zu Familien, tragen wesentlich zu einer verbesserten Informationslage für Familien bei und sichern dadurch eine bedarfsentsprechende Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen. Je nach Konzept können sie zusätzlich Ausgangspunkt z.B. für aufsuchende Unterstützungsangebote für Familien sein. Familienbüros kommt auch eine strategische Funktion zu: Sie bieten die Möglichkeit, kommunale Zuständigkeiten im Familienbereich zu bündeln und Synergieeffekte zu nutzen.

Gefördert werden insbesondere:

- Sachkosten für Erst-, Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungsmaßnahmen, auch zur digitalen Modernisierung,
- Kosten für kleine bauliche Maßnahmen,
- Sach- und Personalkosten der Konzeptentwicklung und konzeptionellen Weiterentwicklung von Familienbüros.

Personalstellen des Trägers von Familienbüros können nicht gefördert werden. Möglich ist aber die Finanzierung von Honoraren oder zeitlich befristeten Stellenaufstockungen für die Konzeptentwicklung.

6. Ausbau aufsuchender Angebote

Aufsuchende Angebote zur Unterstützung von Familien in belasteten Lebenslagen stellen häufig eine Lücke in kommunalen Präventionsketten dar. Familien in schwierigen Lebenssituationen wie Armut, Neuzuwanderung sowie mit Kindern mit chronischen Erkrankungen, Behinderung oder psychisch erkranktem Elternteil haben zusätzlich vielfältige Unterstützungsbedarfe z.B. bei der materiellen Versorgung oder der Bildungsbegleitung ihrer Kinder. Fallübergreifende, präventive, aufsuchende Angebote können diese Lücke bedarfsorientiert schließen.

Gefördert werden aufsuchende Angebote,

- die in Quartieren mit überdurchschnittlich hohen sozialen Belastungslagen (gemessen am örtlichen Durchschnitt) platziert werden oder sich an Familien in belastenden Lebenssituationen richten,
- die an Orten durchgeführt werden, an denen sich die Adressatinnen und Adressaten ohnehin aufhalten und deren Personal sie bereits (teilweise) kennen,
- die organisatorisch an Familienzentren oder Kitas angebunden sind und gerade Eltern der o.g. Zielgruppen in ihren Beziehungs- Versorgungs- und Erziehungskompetenzen stärken,
- die eine Lotsen- und bei Bedarf Begleitungsfunktion wahrnehmen, um Maßnahmen der Familienbildung, Familienberatung, Gesundheitsförderung, Leistungen und Angebote der Arbeitsverwaltung oder Kindertagesbetreuung wahrnehmen zu können.

Auch Familienbildungsstätten, die Familienberatung sowie Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit verfügen über eine hohe Expertise in der Arbeit im Sozialraum. Familienbildungsstätten, Familienbüros, Familienberatungsstellen sowie Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit können als Angebotsträger fungieren, wenn die Durchführung des Projekts nach den o.g. Kriterien aufsuchend platziert wird.

Förderfähig sind Sach- und Personalkosten für

- die Konzeptentwicklung
- den Einsatz von Fachkräften
- die Qualifizierung, Fortbildung, Koordination, Fachberatung und Supervision der im aufsuchenden Angebot tätigen Fachkräfte,

- Erstattung der Aufwendungen für die Teilnahme der tätigen Fachkräfte an der Netzwerkarbeit zu den Kommunalen Präventionsketten.

Weitere Informationen zur Antragstellung sind den angefügten Fördergrundsätzen zu entnehmen.

